



Leitfaden zur Abklärung der Eignung von Pflegeeltern und/oder der Passung zwischen Kind und Pflegeeltern im Rahmen eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Zweck dieses Leitfadens.....	3
2	Normativer Rahmen	3
3	Bewilligungspflichtige Betreuungsformen.....	3
4	Mögliche Abklärungsaufträge	4
5	Rollenaufteilung der KESB und der abklärenden Behörde / Person	4
6	Anforderungen an Pflegefamilien und die Passung zwischen Pflegefamilie: das Wichtigste in Kürze	5
7	Methodisches Vorgehen	6
8	Fachliche Unterstützung.....	6
9	Rückmeldungen	6

1 Inhalt und Zweck dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden kommt zum Einsatz, wenn feststeht, dass ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht und betreut werden soll. Dabei kann es sich um eine freiwillige oder behördlich angeordnete Fremdplatzierung handeln.

Der Leitfaden richtet sich an Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA), die im Auftrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und im Rahmen eines Pflegekinderbewilligungsverfahrens die Eignung der Pflegefamilie und/oder die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie abklären.

Der Leitfaden stellt eine strukturierte Berichtsvorlage zur Verfügung, in der die Ergebnisse der Abklärung dargelegt werden. Weiter gibt er einen Überblick über die verschiedenen bewilligungspflichtigen Betreuungsformen im Rahmen der Familienpflege sowie den für die Abklärung zu beachtenden rechtlichen und methodischen Rahmen.

2 Normativer Rahmen

Die Grundsätze und Kriterien für die Abklärung der geeigneten Betreuungsform und des passenden Betreuungsplatzes für Kinder, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht und betreut werden, sind in den entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes¹ beschrieben.

Die Richtlinien konkretisieren die Normen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338), die kantonale Pflegekinderverordnung (PVO; BSG 213.223) sowie die Qualitätsstandards des Kantonalen Jugendamtes (KJA) für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie², die bei den Abklärungen anwendbar sind.

3 Bewilligungspflichtige Betreuungsformen

Gemäss PAVO braucht eine Bewilligung, wer

- ein Pflegekind für mehr als einen Monat entgeltlich (Art. 4 Abs. 1 lit. a PAVO) oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufnimmt (Art. 4 Abs. 1 lit. b PAVO),
- im Rahmen von Kriseninterventionen Kinder aufnimmt (Art. 4. Abs. 2 PAVO),
- regelmässig während Ferien und Wochenenden Kinder betreut (Art. 16a PAVO).

¹ Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes vom 1.8.2013 für die Fremdunterbringung eines Kindes - Abklärung der geeigneten Betreuungsform und des passenden Betreuungsplatzes

² Standards des Kantonalen Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie

4 Mögliche Abklärungsaufträge

Bei den folgenden Gesuchskonstellationen wird die Abklärung der Eignung von Pflegeeltern und/oder der Passung zwischen dem Kind und den Pflegeeltern notwendig:

- **Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung für ein bestimmtes Kind:** Bevor ein Kind in einer Pflegefamilie aufgenommen werden darf, muss gemäss Art. 8 PAVO eine Pflegekinderbewilligung eingeholt werden. Es kommt jedoch auch vor, dass sich ein Kind bereits in einer Pflegefamilie befindet und sich abzeichnet, dass sein Aufenthalt voraussichtlich länger als einen Monat (bei Entgeltlichkeit) oder drei Monate (bei Unentgeltlichkeit) dauern wird. Die Pflegefamilie stellt bei der zuständigen KESB den Antrag auf Erteilung einer Pflegekinderbewilligung für dieses bestimmte Kind. Die KESB beauftragt die zuständige PKA, die generelle Eignung dieser Pflegefamilie sowie die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie abzuklären. Grundsätzlich werden diese Fragen in einem einzigen Abklärungsvorgang geklärt. Liegt jedoch bereits eine generelle Eignungsbescheinigung der Pflegefamilie vor, so beschränkt sich die Prüfung auf die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie.
- **Gesuch um Erteilung einer generellen Eignungsbescheinigung:** Personen, die generell daran interessiert sind, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, stellen bei der zuständigen KESB einen entsprechenden Antrag. Die KESB beauftragt die zuständige Pflegekinderaufsichtsperson (PKA), die generelle Eignung der Familie gemäss den anwendbaren „Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes“ abzuklären.
- **Gesuch um Erteilung einer generellen Eignungsbestätigung zur Durchführung von Kriseninterventionen:** Personen, die Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen aufnehmen möchten, bedürfen einer Bewilligung durch die KESB. Die KESB beauftragt die zuständige PKA mit der Abklärung der generellen Eignung gemäss den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für die Abklärung von Kriseninterventionsplätzen für Kinder und Jugendlichen³.
- **Ferien- und Wochenendunterbringungen:** Wer regelmässig ein Kind während Wochenenden oder während der Ferien in seinem Haushalt betreut, bedarf nach Art. 16a Abs. 3 PAVO einer Bewilligung. Die KESB beauftragt die zuständige PKA, diese Betreuungsangebote gemäss den anwendbaren Richtlinien abzuklären.

5 Rollenaufteilung der KESB und der abklärenden Behörde / Person

Die KESB ist gemäss Art. 26 EG ZGB (BSG 211.1) bei allen Gesuchskonstellationen für die Entscheidfällung zuständig. Sie entscheidet auf Grundlage des durch die abklärende Fachperson eingereichten Antrages. Ein positiver Entscheid bedarf eines genügenden und überzeugend begründeten Antrages. Sie wird dem Antrag nicht Folge leisten, wenn dies nicht der Fall ist. Die KESB kann von der abklärenden Behörde bzw. Fachperson ergänzende Abklärungen verlangen.

Die abklärende Fachperson ist zuständig für die methodisch korrekte Abklärung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen der Gesuchsteller erfüllt sind. Sie orientiert sich bei der Abklärung inhaltlich an den Grundsätzen und Kriterien der „Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes“.

³ Die entsprechenden Richtlinien sind in Arbeit und werden spätestens auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

6 Anforderungen an Pflegefamilien und die Passung zwischen Pflegefamilie: das Wichtigste in Kürze

Welche Voraussetzungen müssen Personen generell erfüllen, um als Pflegefamilie in Frage zu kommen?

Die entsprechenden Grundsätze und Kriterien sind in Art. 5 und im Anhang 1 der Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes geregelt und dort in ein strukturiertes Prüfungsschema überführt worden. Inhaltlich können die Anforderungen an Pflegeeltern wie folgt zusammengefasst werden: Als Pflegeeltern kommen gesunde, integre und gefestigte Personen in Frage, die in einem sozial und wirtschaftlich stabilen Umfeld leben. Sie sind motiviert, einem Kind mit sozial herausforderndem Hintergrund eine gute Erziehung und Betreuung zu bieten und verfügen über positive Erziehungskompetenzen, die durch die folgenden Fähigkeiten gekennzeichnet ist:

- Fähigkeit, dem Kind mit emotionaler Wärme zu begegnen und Wertschätzung, Unterstützung, Zuneigung zum Ausdruck zu bringen.
- Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und angemessen auf diese einzugehen.
- Fähigkeit, dem Kind einen verbindlichen Orientierungsrahmen zu bieten und angemessene Grenzen zu setzen und das Kind gemäss seinem Alter und seinem Entwicklungsstand zu fördern und zu fordern.
- Fähigkeit, dem Kind eine verlässliche, verfügbare und vertrauenswürdige Bezugsperson zu sein (Konsistenz und Stabilität).

Weiter sind die Pflegeeltern fähig und willens, mit den Herkunftseltern und den involvierten Behörden konstruktiv zusammenzuwirken. Sie schätzen die mit der Betreuung des Kindes verbundenen Belastungen realistisch ein.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie gegeben ist?

Die Grundsätze und Kriterien für die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie sind in Artikel 6 und im Anhang 2 der Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes beschrieben und bieten einen Orientierungsrahmen für die Abklärung. Die Prüfung der Passung zwischen dem Kind und den Pflegeeltern kann nicht in ein strukturiertes Prüfungsschema überführt werden. Rationale und intuitiv-emotionale Gesichtspunkte („Chemie zwischen Kind und Pflegeeltern“) fliessen in die Abklärung mit ein. Eine weitere Herausforderung bei der Abklärung ist der angemessene Einbezug des Kindes und seiner Herkunftsfamilie. Deren Einbezug ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um Lösungen zu finden, die bei den Betroffenen auf grösstmögliche Akzeptanz stossen und die gleichzeitig im Kindeswohl liegen.

7 Methodisches Vorgehen

Die Richtlinien und der Leitfaden geben vor, **was** überprüft werden muss. **Wie** die Überprüfung im konkreten Fall durchgeführt wird, ist Aufgabe der abklärenden Fachperson. Allerdings sind bei der Abklärung die folgenden Minimalstandards einzuhalten:

Eignungsprüfung:

- Es finden mindestens ein Hausbesuch bei den Pflegeeltern sowie ein weiteres Einzelgespräch statt.
- Eine bis zwei Referenzen sind einzuholen.
- Ein Auszug aus dem Strafregister der Pflegeeltern sowie aller volljährigen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, liegt vor.
- Ein ärztliches Zeugnis der Pflegeeltern liegt vor.
- Ein Betreibungsregisterauszug der Pflegeeltern liegt vor.

Passung zwischen Kind und Pflegefamilie:

- Die abklärende Fachperson begleitet und beobachtet aufmerksam die Erstkontaktaufnahme bei den in Frage kommenden Pflegeeltern⁴.
- Sie führt ein auswertendes Gespräch mit dem Kind und der Herkunftsfamilie nach erfolgter Erstkontaktaufnahme.
- Sie führt ein auswertendes Gespräch mit der Pflegefamilie nach erfolgter Erstkontaktaufnahme.

8 Fachliche Unterstützung

Das Kantonale Jugendamt stellt den abklärenden Fachpersonen Dokumentationen zum Fachgebiet Pflegekinderbereich zur Verfügung, führt jährlich Weiterbildungsveranstaltungen durch und organisiert den Erfahrungsaustausch für die abklärenden Behörden bzw. Fachpersonen.

9 Rückmeldungen

Rückmeldungen zur Verbesserung dieses Leitfadens sind dem Kantonalen Jugendamt (kja@jgk.be.ch) mitzuteilen.

⁴ Die Erfahrung zeigt, dass die Art und Weise, wie das Pflegekind und die potenziellen Pflegeeltern beim Erst- bzw. Zweitkontakt aufeinander reagieren, einen wichtigen Hinweis auf die Passung und damit auf das Gelingen des Pflegeverhältnisses gibt. Stichwort: „das Kind lesen“.

Kantonales Jugendamt Bern

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Telefon 031 633 76 33

Telefax 031 633 76 18

kja@jgk.be.ch

www.be.ch/kja

Stand: 31. Juli 2013